



Telefonische Erreichbarkeit

Ein Update nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichtes vom 23. August 2023 - 5 AZR 349/22

Der Fall: Der Arbeitgeber verlangt von den Beschäftigten, auch außerhalb der regulären Arbeitszeit für eine mögliche Dienstübernahme bereitzustehen.

Besteht für die Beschäftigten eine Verpflichtung, der Anweisung des Arbeitgebers Folge zu leisten und diese Dienstanweisung in der Freizeit entgegenzunehmen?



Für diese Fragestellung ist es wichtig zu klären:

Besteht im Unternehmen eine Betriebsvereinbarung, z. B. zum Ausfallmanagement, die festlegt, dass "Springerdienste" (Ausfallreservedienste) erst am Tag vor ihrer Inanspruchnahme seitens des Arbeitgebers zeitlich und örtlich konkretisiert werden oder ist Rufbereitschaft für den Beschäftigten angeordnet?

NEIN

JA

Die Beschäftigten sind weder dazu verpflichtet, in ihrer Freizeit telefonisch erreichbar zu sein, noch müssen sie E-Mails oder Nachrichten des Arbeitgebers lesen.

Es liegt keine wirksame Anweisung zur Übernahme eines Dienstes vor.

Unter den folgenden, gleichzeitig geltenden Voraussetzungen sind Beschäftigte verpflichtet, Weisungen des Arbeitgebers in ihrer Freizeit entgegenzunehmen:

- Es existiert eine Betriebsvereinbarung (z. B. zum Ausfallreservesystem),
- die Beschäftigten wurden für einen Ausfallreservedienst eingeplant,
- der Arbeitgeber konkretisiert den Ausfallreservedienst und
- gemäß der Betriebsvereinbarung sind die Beschäftigten verpflichtet, sich nach der Konkretisierung des Dienstes zu erkundigen.